

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Klare Regeln

Zur Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages kann die Schule pädagogische Erziehungsmaßnahmen und, soweit diese nicht ausreichen, sogenannte Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet § 90 Schulgesetz für Baden-Württemberg, der eine abschließende Aufzählung der zulässigen Maßnahmen enthält.



Wichtige Dokumente und Links

[Schulgesetz für Baden-Württemberg \(SchG\) in der Fassung vom 1. August 1983](#)

Fragen?

Zuständig sind die Referate 71 (Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Schulen, Angelegenheiten der Lehrerbildungseinrichtungen, Disziplinarangelegenheiten) in den Regierungspräsidien.

Hier gelangen Sie direkt zu den Referaten 71